EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2023
COM(2023) 34 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex

I. EINLEITUNG

Mit dem Arbeitskostenindex (AKI) werden vierteljährliche Änderungen bei den von den Arbeitgebern getragenen Gesamtarbeitskosten je Stunde gemessen und auf diese Weise die Entwicklungen des Kostendrucks aus dem Produktionsfaktor „Arbeit“ beobachtet. Der AKI gehört zu der Gruppe der wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren/Euroindikatoren[1], die über wirtschaftliche Entwicklungen im Euroraum Aufschluss geben.

Der AKI wird insbesondere vom Europäischen System der Zentralbanken herangezogen, um den sich aus den Entwicklungen des Arbeitsmarktes möglicherweise ergebenden Inflationsdruck zu bewerten. Er hat außerdem für die an Tarifverhandlungen beteiligten Sozialpartner und für die Europäische Kommission selbst zur Überwachung der kurzfristigen Arbeitskostenentwicklungen eine bedeutende Funktion. Schließlich werden AKI-Daten bei der Indexierung von Preisen in einigen wichtigen Handelsverträgen mit einer Laufzeit von mehreren Jahren verwendet.

Eurostat veröffentlicht auf seiner Website vierteljährlich eine Pressemitteilung zum AKI[2] mit einem umfassenden Datensatz, der nach Wirtschaftszweigen und den Komponenten der Arbeitskosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) aufgeschlüsselt ist. Ferner umfasst die Website sowohl vierteljährliche als auch jährliche Wachstumsraten.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex[3] (im Folgenden „AKI-Verordnung“) wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung und Bereitstellung von vergleichbaren Arbeitskostenindizes durch die Mitgliedstaaten für die Kommission vorgegeben.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht. In diesem Bericht wird die Qualität der von den Mitgliedstaaten übermittelten Statistiken und der EU-Aggregate bewertet, und es werden Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen erzielt werden könnten.

Dies ist der neunte AKI-Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat.[4] Der Schwerpunkt liegt auf den AKI-Daten, die seit dem letzten Bericht für die Bezugsquartale vom zweiten Quartal 2020 (2020Q2) bis zum ersten Quartal 2022 (2022Q1) eingegangen sind. Der Bericht stützt sich auf die Beobachtungen, die Eurostat bei der Erhebung und Validierung der AKI-Daten für diese Bezugsquartale gemacht hat, und auf die von den Mitgliedstaaten in ihren jährlichen Qualitätsberichten bereitgestellten Unterlagen.

---

1 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Statistik über die Eurozone „Wege zu methodologisch verbesserten Statistiken und Indikatoren für die Eurozone“ (KOM(2002) 661 endg.).

2 Die vierteljährliche Pressemitteilung wird an den im Veröffentlichungskalender festgelegten Tagen herausgegeben; beide sind auf der Eurostat-Website zu finden (http://ec.europa.eu/eurostat/web/main – verfügbar in englischer, französischer und deutscher Sprache).

3 ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1.

4 Siehe vorherigen Bericht (COM(2020) 819 final vom 22.12.2020).

Die AKI-Daten aus dem Vereinigten Königreich sind in diesem Bericht nicht enthalten, da das Land am 1. Februar 2020 aus der EU ausgetreten ist und seit dem 1. Quartal 2020 keine AKI-Daten mehr übermittelt.

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003[5] wird die Qualität des AKI in Bezug auf die folgenden Kriterien definiert: Relevanz, Genauigkeit, Pünktlichkeit der Datenlieferung, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit, Kohärenz und Vollständigkeit. Da Zugänglichkeit und Klarheit im vorherigen AKI-Bericht als zufriedenstellend erachtet wurden, liegt der Schwerpunkt in diesem Bericht auf Relevanz, Vollständigkeit, Pünktlichkeit, Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz.

Zudem enthält dieser Bericht einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Erhebung von AKI-Daten.

II. ALLGEMEINE FORTSCHRITTE SEIT DEM LETZTEN BERICHT

Legislativ gesehen wurden seit der Annahme des letzten Berichts keine Änderungen vorgenommen. In den nächsten Abschnitten werden die bei der Ausarbeitung des Berichts vorgenommenen Verbesserungen erläutert.

2.1 Standards für die Datenerhebung

Die jüngste Version der SDMX-Datenstruktur („Statistical Data and Metadata eXchange“)[6] und die international vereinbarten Codelisten (verfügbar online über ein eigenes Register[7]) werden weiterhin erfolgreich für die Entgegennahme der Daten aus den Mitgliedstaaten und die Erstellung des AKI sowie für die Übermittlung von AKI-Daten an die Europäische Zentralbank eingesetzt.

In Bezug auf die Daten (Blitzdaten und endgültige) Daten) ab dem 3. Quartal 2021 verwenden die Mitgliedstaaten nun eine aktualisierte Version (2.3) der SDMX-Datenstrukturdefinition, die die jüngsten international vereinbarten Änderungen umfasst.

2.2 Datenvalidierung

Die Daten wurden mithilfe eines neuen Instruments systematisch validiert, mit dem überprüft wird, ob die verwendeten Codes und Datenstrukturen den vereinbarten Standards für Datenübermittlungen (SDMX) entsprechen. Dadurch werden der Erstellungsprozess vereinfacht, zudem wird das Fehlerrisiko aufgrund von Mängeln in der Codierung verringert. Entspricht die übermittelte Datei nicht den geltenden SDMX-Standards, wird sie automatisch abgewiesen. Die Mitgliedstaaten werden per E-Mail darüber verständigt, ob der Vorgang

[5] Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex.
[6] http://sdmx.org/ (nur in englischer Sprache verfügbar).
[7] https://webgate.ec.europa.eu/sdmxregistry/ (nur in englischer Sprache verfügbar).

erfolgreich verlaufen ist oder nicht, und können über einen Webdienst auf den Validierungsbericht zugreifen.

Seit dem letzten Bericht hat Eurostat den Erstellungsprozess angepasst, um die Verarbeitung aller Arten von SDMX-Formaten zu ermöglichen, unabhängig davon, ob es sich um das kompakte oder das generische Format handelt.

Darüber hinaus führt Eurostat bei jeder vierteljährlichen Übermittlung Plausibilitätsprüfungen durch, indem die Daten im Zeitverlauf sowie über NACE-Rev.-2-Wirtschaftszweige hinweg verglichen werden. Falls es bei den Daten von Quartal zu Quartal zu beträchtlichen Änderungen kommt, fordert Eurostat die Mitgliedstaaten auf, die Daten entweder zu bestätigen oder einen korrigierten Datensatz zu übermitteln. Werden umfangreiche Überarbeitungen oder plötzliche Veränderungen in einem bestimmten NACE-Abschnitt festgestellt, so wird diesen mit den betreffenden Ländern systematisch nachgegangen.

2.3 Höhe der Arbeitskosten pro Stunde

Seit der ersten Pressemitteilung vom April 2016 hat Eurostat die jährlichen Schätzwerte für Arbeitskosten pro Stunde nach Abschnitten der NACE Rev. 2 untergliedert erfolgreich veröffentlicht. Diese Schätzwerte beruhen auf den Werten der alle vier Jahre durchgeführten Arbeitskostenerhebung, die mit den AKI extrapoliert werden. Sie werden drei Monate nach Ende des Bezugszeitraums erstellt und umfassen alle NACE-Abschnitte mit Ausnahme von Abschnitt L (Grundstücks- und Wohnungswesen) der NACE Rev. 2.

2.4 Qualitätsberichte

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Qualitätsberichte wurden mit der jüngsten Version des Metadata Handler des Europäischen Statistischen Systems zeitnah bearbeitet und allen Nutzern zugänglich gemacht[8].

2.5 Saison- und Kalenderbereinigungen

Eurostat hat die saison- und kalenderbereinigten Reihen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden, analysiert und der Expertengruppe „Arbeitsmarktstatistik“ im Oktober 2021 einen länderübergreifenden Vergleich vorgelegt.

Eurostat hat auch den Anhang über die Saisonbereinigung verbessert, der den nationalen Qualitätsberichten beigefügt ist. In diesem Anhang werden insbesondere die verwendeten Saisonbereinigungsmodelle, die festgestellten Ausreißer, der Umfang der Bereinigungen und die Volatilität der Ergebnisse ausführlich erläutert.

Eurostat veröffentlicht saisonbereinigte Daten für EU-Aggregate in der Datenbank und in einem Artikel in der Reihe „Statistics Explained“ zusammen mit nicht saisonbereinigten Daten. Die saisonbereinigten Ergebnisse für die Gesamtwerte werden nun aus den saisonbereinigten Daten für die Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten abgeleitet, wodurch Kohärenz gewährleistet wird.

[8] https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/EN/lci_esqrs.htm (nur in englischer Sprache verfügbar).

III. DATENQUALITÄT

3.1 Relevanz und Vollständigkeit

Relevanz

Neben der anhaltenden Nachfrage der Nutzer nach Informationen über die durch den AKI gemessenen vierteljährlichen prozentualen Veränderungen der Arbeitskosten besteht vermehrtes Interesse an Informationen über Arbeitskosten in absoluten Zahlen (EUR pro Stunde). Im April eines jeden Jahres veröffentlichte Eurostat weiterhin Schätzwerte der Arbeitskosten pro Stunde in EUR und in nationalen Währungen (Höhe der Arbeitskosten) mit einer Aufgliederung nach NACE Rev. 2. Die jährliche Wachstumsrate der Arbeitskosten pro Stunde sowie der Anteil der Lohnnebenkosten an den Arbeitskosten insgesamt[9] wurden berücksichtigt. Die nach der Veröffentlichung dieser Schätzwerte eingegangenen Rückmeldungen sind positiv und Eurostat wird auch weiterhin die jährlichen Arbeitskosten mit einer Aufgliederung nach NACE Rev. 2 vorlegen.

Vollständigkeit

In diesem Teil wird überprüft, ob übermittelte AKI-Daten und Metadaten den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vollständigkeit entsprechen. Die Anmerkungen beziehen sich auf Indizes, Gewichte und Qualitätsberichte.

a) Indizes

Im gesamten Bezugszeitraum waren die Verfügbarkeit und die Vollständigkeit des AKI im Allgemeinen zufriedenstellend. Eurostat erhielt von allen Mitgliedstaaten sowohl kalenderbereinigte als auch kalender- und saisonbereinigte Daten für alle Quartale, außer in zwei Fällen (Griechenland für 2020Q4 und 2021Q2). Alle Mitgliedstaaten außer Dänemark und Schweden, denen Ausnahmeregelungen gewährt wurden[10], übermittelten auch nicht saisonbereinigte Daten.

Von den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[11] übermittelten sowohl Island als auch Norwegen AKI-Daten für alle Quartale des Bezugszeitraums. Island liefert derzeit nur kalenderbereinigte sowie kalender- und saisonbereinigte Reihen, während Norwegen nur kalenderbereinigte Daten übermittelt.

---

9 Siehe den Datensatz *lc_lci_lev* in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat (https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database, verfügbar in englischer, französischer und deutscher Sprache).

10 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 sind Dänemark, Deutschland, Frankreich und Schweden nicht verpflichtet, nicht saisonbereinigte Daten zu liefern. Deutschland und Frankreich übermitteln sie dennoch.

11 Die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 gilt nicht für Liechtenstein.

Trotz der verbesserten Abdeckung saisonbereinigter Daten bilden die Veränderungen der kalenderbereinigten Daten im Jahresvergleich (Q/Q-4), die eine geringere Volatilität aufweisen, nach wie vor die Grundlage der zentralen Werte. Alle Daten, darunter auch saisonbereinigte Schätzwerte, sind jedoch auf der einschlägigen Seite[12] der Eurostat-Datenbank abrufbar. Alle Länder deckten alle NACE-Abschnitte ab, wobei es die oben genannten Ausnahmen zu berücksichtigen gilt.

b) Gewichte

Gemäß der AKI-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten und andere EWR-Länder jedes Jahr die jährlichen Arbeitskosten für die Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten für jeden NACE-Abschnitt („Gewichte“) übermitteln. Die Pflege dieser Daten ist wichtig, da sie sich auf die Berechnung der NACE-Aggregate durch Eurostat und die Ableitung der Gesamtwerte aus den Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten auswirken.

Alle Mitgliedstaaten und anderen EWR-Länder haben bis zum 30. Juni 2022 die Gewichte für das Bezugsjahr 2020 übermittelt. Die Gewichte für das Bezugsjahr 2021 waren – außer für Tschechien, Kroatien, Irland und die Niederlande – ebenfalls verfügbar.

c) Qualitätsberichte

Nationale Qualitätsberichte für das Bezugsjahr 2020 wurden von allen Mitgliedstaaten außer Kroatien vorgelegt. Diese Berichte wurden validiert und auf der entsprechenden Webseite[13] von Eurostat veröffentlicht.

3.2 Pünktlichkeit

Gemäß der AKI-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten und anderen EWR-Länder innerhalb von 70 Tagen nach dem Bezugsquartal AKI liefern.

Seit dem letzten Bericht haben neun Länder die Fristen für die Übermittlung ihrer Daten nicht eingehalten:

- Niederlande (die Daten für 2021Q1 sind einen Kalendertag nach Ablauf der Frist eingegangen),
- Irland (die Daten für 2021Q1 und 2022Q1 sind vier Kalendertage nach Ablauf der Frist eingegangen),
- Dänemark (die Daten für 2021Q2 und 2022Q1 sind einen Kalendertag nach Ablauf der Frist eingegangen),
- Ungarn (die Daten für 2021Q2 sind einen Kalendertag nach Ablauf der Frist eingegangen),

[12] https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database

[13] https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/EN/lci_esqrs.htm (nur in englischer Sprache verfügbar).

- Frankreich (die Daten für 2021Q2 und 2021Q3 sind einen Kalendertag nach Ablauf der Frist und die Daten für 2021Q4 sind drei Kalendertage nach Ablauf der Frist eingegangen),
- Finnland (die Daten für 2021Q3 sind einen Kalendertag nach Ablauf der Frist eingegangen),
- Lettland (die Daten für 2021Q2 sind zwei Kalendertage nach Ablauf der Frist eingegangen),
- Kroatien (die Daten für 2021Q2 sind zwei Kalendertage nach Ablauf der Frist eingegangen) und
- Griechenland (die Daten für 2021Q3 sind vier Kalendertage nach Ablauf der Frist und die Daten für 2021Q4 sind drei Kalendertage nach Ablauf der Frist eingegangen).

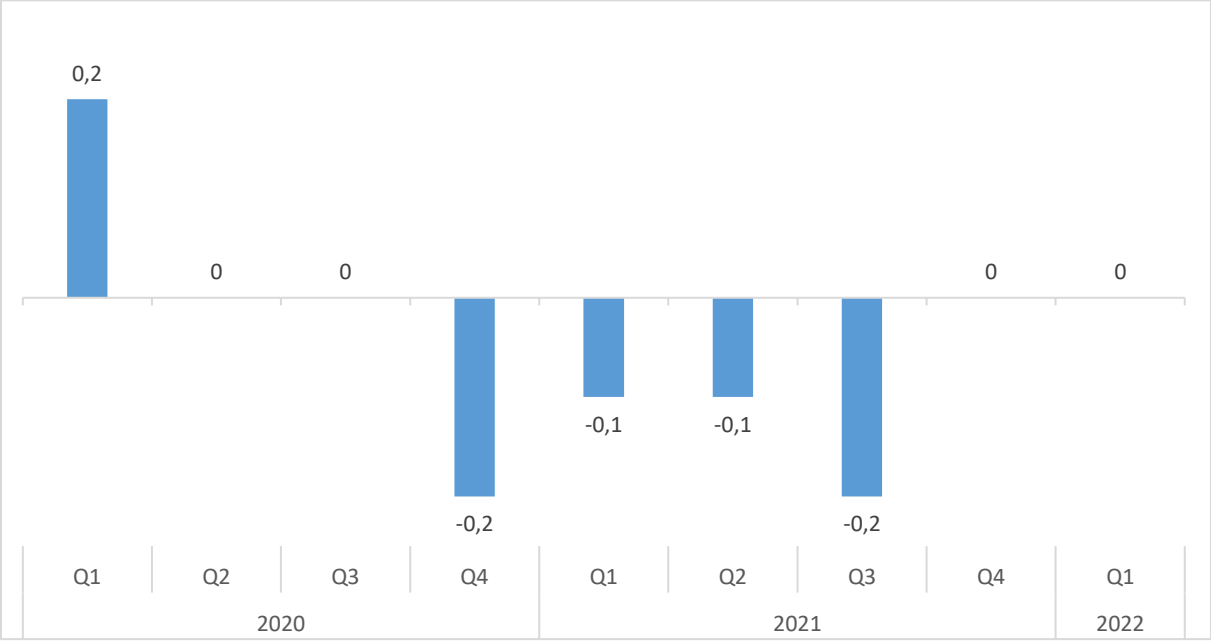
Was die anderen EWR-Staaten betrifft, haben sowohl Norwegen als auch Island ihre Daten rechtzeitig übermittelt.

3.3 Genauigkeit

Der AKI setzt sich aus unterschiedlichen Variablen zusammen (z. B. Arbeitskosten und geleistete Arbeitsstunden), die verschiedenen Quellen entnommen werden können. Dies bedeutet, dass es jederzeit zu Überarbeitungen kommen kann, die das letzte Quartal, mehrere Quartale oder ganze Jahre betreffen. Beziehen sich die Bereinigungen auf das Bezugsjahr, muss die ganze Reihe überarbeitet werden. Überarbeitungen des zentralen Werts für die EU (jährliche Wachstumsrate) machten nie mehr als 0,2 Prozentpunkte aus (siehe Abbildung 1). Die Überarbeitungen sind auf die COVID-19-Krise und staatliche Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen, die hauptsächlich in der Komponente der Lohnnebenkosten des AKI ausgewiesen werden.

Abbildung 1: Änderungen der jährlichen Wachstumsraten zwischen der ersten und der letzten AKI-Veröffentlichung

(EU-27, NACE Rev. 2, Aggregate der Abschnitte B bis S, Arbeitskosten insgesamt in Prozentpunkten [2020Q1 bis 2022Q1])



Quelle:
- Endgültige Daten: Eurostat-Datensatz lc_lci_r2_q [Variable „Arbeitskosten für LCI (Arbeitnehmerentgelt plus Steuern minus Zuschüsse)“].
- Erste Schätzungen: Produktionsdatenbank von Eurostat.

Die Daten wurden am 24.6.2022 extrahiert.

3.4 Kohärenz und Vergleichbarkeit

Kohärenz mit den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Einer der Bereiche, die weiterhin Beachtung finden, ist die Kohärenz des AKI mit anderen Statistiken zu Arbeitskosten und insbesondere mit den vierteljährlichen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Für den jährlichen Qualitätsbericht werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Wachstumsrate des AKI mit der der Stundenverdienste der abhängig Beschäftigten nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Definition nach ESVG 2010[14]) zu vergleichen. Eine vollkommene Übereinstimmung der Datensätze wird nicht erwartet: Selbst wenn nahezu identische Definitionen der Arbeitskosten herangezogen werden, können die statistischen

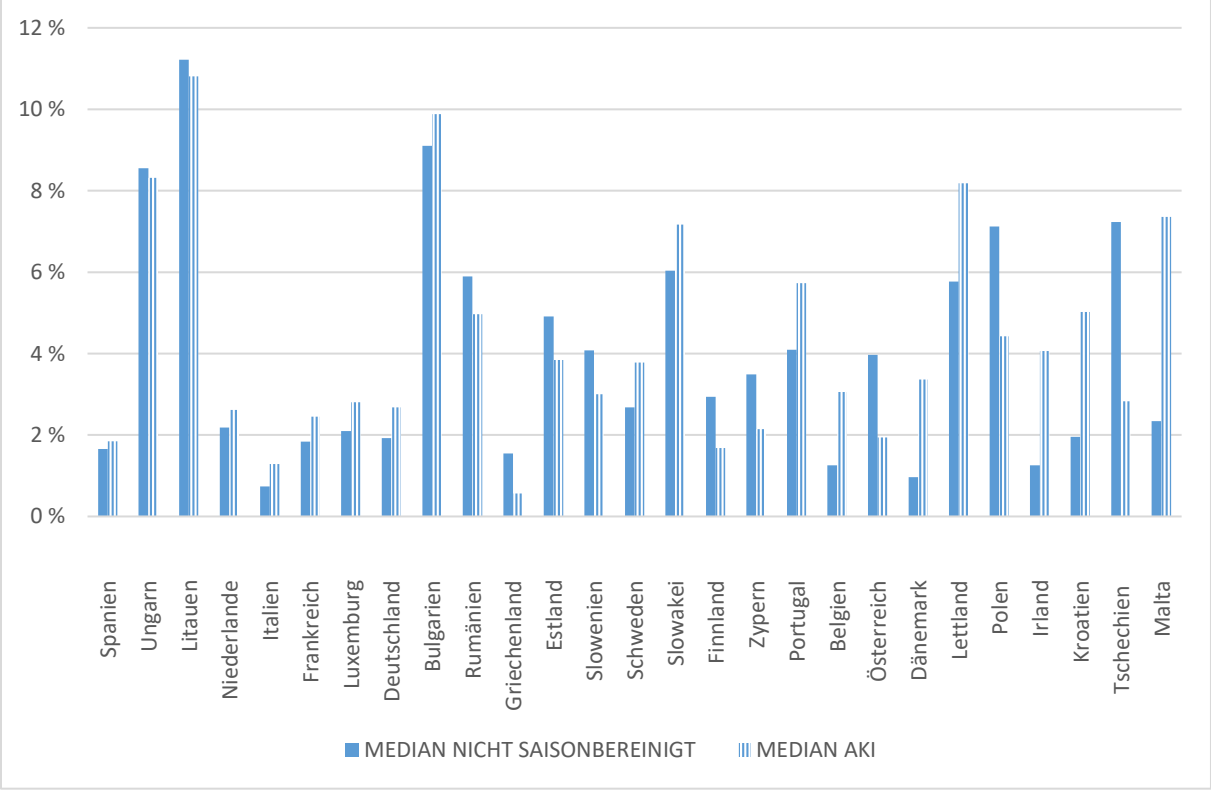
[14] Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

Quellen und Behandlungen voneinander abweichen. Zudem ist die Erfassung der Daten über geleistete Arbeitsstunden sowohl für den AKI als auch für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besonders schwierig. Trotz dieser Unterschiede bei der Methodik ist es sachdienlich, das Ausmaß der Diskrepanz zwischen beiden Quellen zu ermitteln. Liegen die Werte über einem bestimmten relativen Schwellenwert, kann dies auf Qualitätsprobleme in einem der beiden Datensätze hindeuten.

Zur Qualitätsbewertung überwachte Eurostat weiterhin die Aggregate der Abschnitte B bis S der NACE Rev. 2 eines jeden Mitgliedstaats. Bei diesem Vergleich wurden außer für Dänemark und Schweden, für die kalenderbereinigte Daten vorlagen, nicht saisonbereinigte AKI-Daten herangezogen. Der Median der jährlichen Wachstumsrate des AKI wurde mit dem Stundenverdienst der abhängig Beschäftigten über acht Quartale verglichen; bei Abweichungen um mehr als 2 Prozentpunkte wurde eine weitere Analyse für gerechtfertigt erachtet (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Median der jährlichen AKI-Wachstumsrate vs. Median des Stundenverdiensts der abhängig Beschäftigten

(NACE Rev. 2, Aggregate der Abschnitte B bis S, Arbeitskosten insgesamt, Bezugszeitraum 2020Q2–2022Q1).*



* Für Dänemark und Schweden waren die nicht saisonbereinigten Daten zum Zeitpunkt der Abfassung nicht verfügbar, daher wurden die kalenderbereinigten Daten herangezogen.

Quelle:

- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Eurostat-Datensätze *namq_10_a10* [Variable „Stundenverdienst der abhängig Beschäftigten“] und *namq_10_a10_e* [Variable „Konzept ‚abhängig Beschäftigte im Inland‘, in Tausend Arbeitsstunden“].
- AKI: Eurostat-Datensatz *lc_lci_r2_q* [Variable „Arbeitskosten für LCI (Arbeitnehmerentgelt plus Steuern minus Zuschüsse)“].

Die Daten wurden am 24.6.2022 extrahiert.

Die folgenden Länder wiesen eine Lücke von mehr als 2 Prozentpunkten auf: Malta (5 Prozentpunkte), Tschechien (4,4 Prozentpunkte), Kroatien (3,1 Prozentpunkte), Irland (2,8 Prozentpunkte), Polen (2,7 Prozentpunkte) sowie Lettland und Dänemark (beide 2,4 Prozentpunkte) (siehe Abbildung 2, wobei die Länder in aufsteigender Reihenfolge der Diskrepanz in absoluten Werten angegeben sind).

Die Ergebnisse dieser Analyse werden gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten – insbesondere in Bezug auf die Daten zu den geleisteten Arbeitsstunden – weiterverfolgt.

Als Indikator für die Volatilität verglich Eurostat zusätzlich zu den Medianen die Standardabweichungen der jährlichen Wachstumsraten der Reihe des AKI und der Reihe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen miteinander. Im Vergleich zum letzten Bericht hat die Volatilität beider Reihen aufgrund der starken Schwankungen bei der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden beträchtlich zugenommen. Dies gilt insbesondere für die Wirtschaftszweige, die am stärksten von der COVID-19-Krise betroffen waren, nämlich die Abschnitte I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) und R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) der NACE Rev. 2.

Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern wird durch die ausführlichen Definitionen und methodischen Ansätze sichergestellt, die in den Rechtsvorschriften zum AKI enthalten sind. Die Mitgliedstaaten erfüllen die Anforderungen der EU mit den auf nationaler Ebene verfügbaren Datenquellen. Die meisten nutzen entweder Erhebungen oder eine Kombination aus Erhebungen und Verwaltungsdaten, wobei zwei Mitgliedstaaten ausschließlich auf administrative Quellen zurückgreifen.

Für eine Veröffentlichung von vergleichbaren AKI-Daten im Zeitverlauf bedarf es einer Bereinigung um arbeitstägliche und saisonale Effekte. Die zentralen Werte werden um arbeitstägliche Effekte bereinigt, während die Saisonabhängigkeit dadurch ausgeglichen wird, dass die gleichen Quartale zweier aufeinanderfolgender Jahre verglichen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 müssen die AKI-Daten in den folgenden Formaten geliefert werden: unbereinigt, arbeitstäglich bereinigt sowie saisonbereinigt und arbeitstäglich bereinigt.

In der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 ist nicht ausdrücklich festgelegt, ob arbeitstägliche und Saisonbereinigungen unter Heranziehung des direkten oder des indirekten Ansatzes vorgenommen werden müssen. Eine indirekte Bereinigung bedeutet, dass die grundlegenden Reihen bereinigt und danach für die Erstellung von Aggregaten der höheren Ebene

herangezogen werden, und die direkte Bereinigung, dass jede einzelne Reihe, einschließlich der Aggregate der höheren Ebene, einzeln bereinigt wird.

Für den AKI empfiehlt Eurostat, den indirekten Ansatz zu nutzen, um Inkohärenzen zwischen den Arbeitskosten insgesamt und einzelnen Komponenten zu vermeiden.

Eurostat führt eine systematische Prüfung auf Inkohärenzen zwischen den jährlichen Wachstumsraten der Gesamtwerte und der Komponenten durch und teilt den betreffenden Ländern alle Unstimmigkeiten, die 0,1 Prozentpunkte (nach Rundung) überschreiten, mit. Der Gesamt-AKI wird anschließend auf der Grundlage der Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten neu berechnet (indirekter Ansatz). Durch diesen harmonisierten Ansatz ist auch eine verbesserte Vergleichbarkeit zwischen den Ländern gegeben.

IV. AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-KRISE

4.1 Umfrage unter den Mitgliedstaaten

Im Rahmen einer im März 2020 von Eurostat initiierten Umfrage konnten die Länder die wichtigsten Probleme melden, mit denen sie seit Beginn der Pandemie bei der Erhebung von AKI-Daten konfrontiert waren. Das Problem, das in der EU-Erhebung am häufigsten gemeldet wurde und auch in den Metadaten für 2020Q1 und 2020Q2 erkennbar war, war eine geringere Antwortquote der befragten Unternehmen aufgrund von vorübergehenden Schließungen und neuen Arbeitsregelungen (Kurzarbeit, Telearbeit usw.).

4.2 Methodische Ansätze und Berichterstattung

Zur Gewährleistung einer harmonisierten Erfassung von COVID-19-Maßnahmen in den Statistiken zu Arbeitskosten, insbesondere im vierteljährlichen AKI, hat Eurostat im April 2020 einen Leitfaden zur Erfassung staatlicher Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise in den Statistiken zu Arbeitskosten (Labour cost statistics Guidance note on the recording of government schemes related to the COVID-19 crisis)[15] veröffentlicht.

Die von den EU-Staaten eingeführten Unterstützungsmaßnahmen variierten in Bezug auf Umfang, Intensität und Dauer je nach den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die einzelnen Volkswirtschaften. Damit die Nutzer die Entwicklungen des AKI während der Pandemie besser analysieren können, hat Eurostat Informationen über die wichtigsten Regelungen mit Auswirkungen auf die Statistiken zu Arbeitskosten zusammengetragen. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern, und die Ergebnisse wurden in den Bestand an AKI-Metadaten in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat[16] aufgenommen.

4.3 Auswirkungen auf AKI-Daten

Trotz der durch den Ausbruch von COVID-19 verursachten Beeinträchtigungen ist es den Mitgliedstaaten gelungen, die Daten für das 1. Quartal 2020 fristgerecht zu liefern. Im 2. Quartal 2020 verzeichneten die meisten Länder im Jahresvergleich einen starken Anstieg der Komponente der Lohnkosten des AKI. Dies ist auf die geringere Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bei im Allgemeinen gleichbleibenden Löhnen zurückzuführen. Umgekehrt ist die Komponente der Lohnnebenkosten zurückgegangen, was auf (mit negativem Vorzeichen erfasste) höhere Subventionen zurückzuführen ist, mit denen der Staat die Unternehmen für die eingeschränkten Lohnkürzungen entschädigte. Dies war jedoch nicht überall der Fall, da sich einige EU-Staaten dafür entschieden, die Subventionen direkt an die Beschäftigten auszuzahlen, was in der Lohnstatistik nicht erfasst wurde.

---

15 https://ec.europa.eu/eurostat/documents/10186/10693286/Labour-costs_Guidance_note.pdf

16 Arbeitskostenindex (AKI) (europa.eu), Eintrag 15.2.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Insgesamt ist die Qualität der Arbeitskostenindizes der Mitgliedstaaten und der EU-Aggregate trotz der Auswirkungen der COVID-19-Krise nach wie vor gut. Insbesondere die EU-Aggregate wiesen – wie schon vor der Krise – eine geringe Zahl der Überarbeitungen auf. Eurostat hat außerdem einen ausführlichen Leitfaden veröffentlicht, um die länderübergreifende Vergleichbarkeit über den gesamten Bezugszeitraum hinweg sicherzustellen.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Qualitätsberichte wurden mit der jüngsten Version des Metadata Handler des Europäischen Statistischen Systems bearbeitet und allen Nutzern zugänglich gemacht. Eurostat hat einen umfassenden Anhang über die Verfahren und Ergebnisse der Saisonbereinigung in den Mitgliedstaaten hinzugefügt. Ferner berichteten die Mitgliedstaaten über die wichtigsten staatlichen Regelungen zur Subventionierung der Arbeitskosten während der COVID-19-Krise. Die Bezugsmetadaten zur Qualität wurden um diese Informationen ergänzt.

Seit 2017 veröffentlicht Eurostat jährliche Schätzungen der Höhe der Arbeitskosten pro Stunde nach Abschnitten der NACE Rev. 2, die sowohl auf der Arbeitskostenerhebung als auch auf den Trends beim AKI beruhen. Es gab zahlreiche Zugriffe auf die entsprechenden „Statistics Explained“-Artikel, wodurch das Interesse der Nutzer bestätigt wird.

Die Kommission wird die Einhaltung der Vorgaben und die Datenqualität weiterhin regelmäßig überwachen und dazu gelieferte Daten und andere nationale Unterlagen, darunter Qualitätsberichte, verwenden.

Eurostat hat in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern auch eine allgemeine Überprüfung der Rechtsvorschriften der EU über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken durchgeführt. Ziel dieser Überprüfung ist die Bewertung und Modernisierung aller Rechtsvorschriften der EU im Bereich der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken.

Mit Blick auf den AKI möchte Eurostat folgende Verbesserungen vorschlagen:

- die Erstellung einer AKI-Blitzschätzung für die größeren Länder der EU zum Zeitpunkt t+45 Tage, um die Gesamtwerte für das Euro-Währungsgebiet und die EU zum Zeitpunkt t+50 Tage zu veröffentlichen;
- die Erfassung der endgültigen AKI-Daten zum Zeitpunkt t+65 Tage statt t+70 Tagen, mit dem Ziel, die Ergebnisse nach t+72 Tagen zu veröffentlichen (statt wie bisher nach t+77 Tagen);
- die Einführung von Genauigkeitszielen für die Lohnkomponente des AKI.